

Stellungnahme der beteiligten Naturschutzverbände/Behörden und anderer Betroffener zur Ausweisung des  
Landschaftsschutzgebietes „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“

Lfd. Nr.	Name der Betroffenen, Stellungnahme vom	Stellungnahme	Würdigung der Unteren Naturschutzbehörde
1	Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.	<p>Die Ausübung der Fischereirechte in den Gewässern des LSG wird zum Teil von den Mitgliedsvereinen unseres Verbandes gemäß Hegeverpflichtung des Nieders. Fischereigesetzes –NFischG- (§ 1 und 40) seit Jahren in natur-schutzkonformer Weise ausgeübt, was durch die Betreuung mit ausgebildeten Gewässerwarten und Fachleuten des Verbandes sichergestellt ist.</p> <p>Unklar und nicht eindeutig ist, auf welche Form der Fischerei sich die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Nr. 14 und § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Verordnungsentwurfes beziehen. Hier wird die Gefahr einer undifferenzierten Betrachtung unterschiedlicher fischerreilicher Nutzungsintensitäten und –arten gesehen. Leider wird das Potential der Gewässer für das Schutzgut Fische (u.a. zahlreiche nach Bundesartenschutzverordnung und FFH-RL geschützte Arten) mit keiner Silbe im Verordnungsentwurf aufgenommen. Stattdessen wird Fischbesatz undifferenziert und in Missachtung grundlegender gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Erkenntnisse zu einer Gefährdung anderer Schutzgüter herabgewürdigt.</p>	<p>Die Darstellungen des Landessportfischerverbandes treffen nur z. T. auf das in Rede stehende Schutzgebiet zu.</p> <p>Im gesamten LSG existiert nur ein Teich der zukünftig fischerreilich genutzt werden soll. Mit dem Eigentümer wurde sich über die Art und Weise der Nutzung geeinigt. In diesen Teich darf z. B. zugefüttert werden.</p> <p>Ziel des Naturschutzes ist es, <u>alle</u> einheimischen Arten und Lebensgemeinschaften in ihren, den <u>natürlichen</u> Lebensräumen entsprechenden, <u>Häufigkeitsverhältnissen</u> und Erscheinungsformen zu bewahren oder zu entwickeln. Dies betrifft sowohl die Fische selbst als auch die übrigen Gewässerorganismen. Angestrebt wird ein Fischbestand, der der natürlichen Produktivität des Gewässers entspricht. Auch gemäß Niedersächsisches Fischereigesetz ist der Fischereiberechtigte nur verpflichtet, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Insoweit besteht kein Konflikt zwischen dem Naturschutz und der ordnungsgemäßen Fischerei. Zielt die Art und Weise der Nutzung jedoch auf die Förderung einiger weniger Fischarten ab und ist dieses verbunden mit erheblichen Störungen (verstärkte Freizeitaktivitäten), bedarf es aus Sicht des Naturschutzes einiger Regelungen, insbesondere in Schutzgebieten. Auch das Fischereirecht selbst bietet</p>

Möglichkeiten, in bestimmten Bereichen die fischereiliche Nutzung einzuschränken (z.B. Erklärung von Schongebieten).

Die o.g. Zielvorstellungen finden sich wieder im Schutzzweck der Verordnung (vgl. § 3 Abs. 3, 3. und 5. Spiegelstrich). Die Förderung bestimmter Fischarten aus Artenschutzgründen ist nicht vorgesehen und nach der FFH-Richtlinie in diesem Schutzgebiet auch nicht erforderlich. Die Verordnung wird aufgrund der Hinweise des Landessportfischerverbandes und des Nieders. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittel-sicherheit (s. Nr. 19) geändert. Das Verbot des Zufütterns und das Trockenfallenlassen wird gestrichen und unter Erlaubnisvorbehalt gestellt und gilt nur für neu angelegte Teiche.

§ 4 Abs. 3 Nr. 14 erhält ff. Fassung:  
„Die gewerbliche Nutzung von Fischteichen.“

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 erhält ff. Fassung:  
„Das Ablassen oder Trockenhalten von Teichen während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit (01.02. bis 31.08.) sowie die Zufütterung der Fischbestände. Diese Vorschriften gelten nur für Teiche, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu angelegt werden.“

Es bestehen weiterhin erhebliche Eigentums- und fischereirechtliche Bedenken gegen den in § 5 Abs. 1 Nr. 4 formulierten Erlaubnisvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde des Erstbesatzes mit Fischen und die Änderung des Fischbesatzes bei bestehenden Fischteichen. In Anlehnung an das Urteil des OVG Lüneburg, Urteil vom 08.07.2004 (8 KN 43/02) sieht der Verband in dem zu erwartenden Verbot/Einschränkung eine mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbare Einschränkung der fischereilichen Nutzung, die offenbar ohne hinreichenden Grund weiter geht als die gemäß Verordnungsentwurf nicht eingeschränkte Ausübung der Jagd. Als legales, eigentumsgleiches Aneignungsrecht hält der

		Verband die tier- und artenschutzkonforme Ausübung der fischereilichen Nutzung gem. § 1 und 40 NFischG daher für ein nicht verbotfähiges, vom NFischG geschütztes Recht, das nicht ohne hinreichenden sachlichen Grund zu versagen ist. Die Zuständigkeit und fachliche Kompetenz zur Beurteilung fischereifachlicher / -ökologischer Fragestellungen liegt nach Auffassung des Verbandes zudem eindeutig im Zuständigkeitsbereich des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei, Fischereikundlicher Dienst	
2	BUND-Kreisgruppe WF	Keine Stellungnahme	
3	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Nds. e.V.	Keine Stellungnahme	
4	Glatzer Gebirgsverein	Keine Bedenken.	
5	Landesjägerschaft Nds. e.V.	Keine Stellungnahme	
6	Naturschutzverband Nds. e.V.	Keine Stellungnahme	
7	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.	Keine Stellungnahme	
8	Aktion Fischotterschutz e.V.	Keine Stellungnahme	
9	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V.	Keine Stellungnahme	
10	Nds. Heimatbund e.V.	Keine Stellungnahme	
11	Naturschutzbund Nds. e.V.	Keine Stellungnahme	
12	Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Nds. e.V.	Keine Bedenken	
13	Gemeinde Uehrde	In der vorgesehenen Änderung der LSG-Verordnung WF 40 wird von der Gemeinde Uehrde gefordert, dass ein ausreichend breiter Räumstreifen neben dem Bahnseitengraben östlich des Bahndammes zur Verfügung steht, um unter Beachtung der Auflagen eine möglichst schonende Gewässerunterhaltung sicherstellen zu können. Zukünftige Beschränkungen der Gewässerunterhaltung dürfen keine höheren Mehrkosten für die Gemeinde Uehrde mit sich bringen.	Das Befahren des Gewässerrandstreifens erfolgt in Absprache mit den Eigentümern. Die Verordnung trifft hierzu keine Regelungen. Die Gewässerunterhaltung ist grundsätzlich erlaubt (§ 6). Lediglich für den Bereich östlich des Bahndammes ist jede Gewässerunterhaltung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Dadurch entstehen keine Mehrkosten.
14	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Nds.	Keine Stellungnahme	
15	Landwirtschaftskammer Nds.	§ 3 Gebietscharakter und Schutzzweck Absatz 4 Im Entwurf heißt es: „Besonderer Schutzzweck (Erhaltung-	Die ordnungsgemäße Durchführung der Gewässerunterhaltung wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht verboten. Im nördlichen

	<p>ziele) für das FFH-Gebiet im LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines hohen Wasserstandes...". Es wird darauf hingewiesen, dass die nördlich an das LSG angrenzenden Ackerflächen tendenziell immer mehr vernässen. Sie liegen benachbart zum LSG. Auch im Plangebiet liegen Ackerflächen. Die Bewirtschaftung der Flächen wird durch den hohen Wasserstand stark beeinträchtigt. Die Vernässung ist dafür verantwortlich, dass die Ackerflächen zum Teil nicht mehr schleppertauglich befahrbar sind. Hiernit verbunden sind für die Landwirte Einkommensverluste, die auszugleichen sind und nicht den Landwirten zu Lasten fallen dürfen, sondern z.B. vom Landkreis auszugleichen sind. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen im und am Plangebiet muss möglich bleiben. Insofern kann eine Vernässung im Plangebiet nur eingeschränkt erfolgen.</p> <p><b>§ 4 Verbotene Handlungen</b>  <b>Abs. 3, Nr. 11</b>  Im Text heißt es, dass die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsgerechter Bauweise erlaubt ist. Der Begriff „landschaftsgerecht“ in Bezug auf Weidezäune ist nach Meinung der Landwirtschaftskammer eher unpassend und sollte durch regionaltypisch bzw. ortsüblich ersetzt werden.</p> <p><b>Abs. 3, Nr. 6</b>  Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln auf Grünland sollte nicht verboten sondern allenfalls unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.</p> <p><b>§ 5 Erlaubnisvorbehalte</b>  <b>Abs. 1, Nr. 1</b>  Das Errichten von Weideunterständen muss möglich sein, da im Geltungsbereich Schafe und Wasserbüffel gehalten werden. Die Tiere sind Wind und Wetter ausgesetzt. Hinsichtlich des Tierschutzes ist eingeeigneter Witterungsschutz bereit zu stellen, der vor lang andauernden Niederschlägen schützt und der Bildung von Morast vorbeugt.</p>	<p>Bereich des LSG wird in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine neue Drainage verlegt.  Die Vorflut von bewirtschafteten Ackerflächen soll auch weiterhin gewährleistet sein.</p> <p>Es wird kein Vorteil gesehen die vorgeschlagenen Begriffe zu wählen. Die Formulierung wird in „landschaftsangepasst“ geändert um deutlich zu machen, dass durch neu errichtete Weidezäune das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden soll.</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln würde dem Schutzzweck widersprechen: „der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna und insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten“. Die Verordnung wird daher nicht geändert.</p> <p>Es werden grundsätzlich nur robuste Rassen zur Beweidung der Flächen eingesetzt, da die Auswahl der Tiere aus naturschutzfachlichen Erwägungen erfolgt. Sollte ein Weideunterstand notwendig werden, ist dieses auch über die Beantragung einer Erlaubnis möglich (§ 5 Abs. 1 Nr. 1).</p>
--	---	--

		<p>Die Untere Naturschutzbehörde sichert eine kurzfristige Bearbeitung von Anträgen zu. Bei Gefahr im Verzuge sind selbstverständlich erforderliche Maßnahmen sofort vorzunehmen ohne vorher eine Erlaubnis bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Die Verordnung wird aufgrund dieses Hinweises geändert. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält ff. Zusatz: „... es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtig erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht; in diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.“</p> <p>Nur im Bereich östlich des Bahndammes ist auch eine Erlaubnis erforderlich soweit es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2).</p>
16	<p>Nds. Landvolk</p>	<p>Die Gewässerunterhaltung ist grundsätzlich erlaubt (§ 6). Lediglich für den Bereich östlich des Bahndammes ist jede Gewässerunterhaltung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Dadurch entstehen keine oder nur</p>
	<p>Abs. 1, Nr. 2 Laut Entwurf dürfen u. a. folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde: „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen oder zur Absenkung des Grundwassers / Schichtenwassers durchzuführen, auch soweit es sich um die Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt.“ Die Landwirtschaftskammer weist in diesem Zusammenhang auf die Vernässung im Geltungsbereich und den angrenzenden Flächen hin. Die Bewirtschaftung der Flächen wird aus landwirtschaftlicher Sicht negativ beeinträchtigt. Umso wichtiger ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer. Sofern Landwirte eine Erlaubnis bei der Naturschutzbehörde einholen, um wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführen zu können, ist eine umgehende Bearbeitung der Anfrage beim Landkreis erforderlich. Deshalb wird angeregt, dass nach maximal 14 Tagen den Landwirten eine Rückmeldung vorliegen sollte. Sollte in der 14 Tage-Frist keine Rückmeldung erfolgen, wäre dies als Positivbescheid auslegbar.</p> <p>Zu bedenken ist, dass die Landwirte bzw. Unterhaltungsverbände wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen haben und von Fall zu Fall ein z. T. sehr schnelles Eingreifen aus haftungsrechtlichen Gründen erforderlich wird, um größeren Schaden abzuwenden (Überschwemmungen usw.) Der besonders ökologisch hervorzuhebende Wert des Schutzgebietes ist unumstritten. Nichts desto trotz ist den landwirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen. Die Grundbesitzer haben den Anspruch soweit der gesetzliche Rahmen es zulässt- die Flächen zu nutzen und nicht übergebühr beeinträchtigt zu werden durch die Schutzgebietsausweisung. Aus diesem Grund wird um eine konstruktive Auseinandersetzung bzw. Berücksichtigung der Hinweise und Bedenken.</p> <p>Der durch die Verordnung entstehende Mehrunterhaltungsaufwand der Gewässer für die Feldmarktsinteressententenen als Eigentümer muss durch Dritte (mit)finanziert werden. Die Unterhaltung wird durch die Verordnung deutlich bürokratischer. Der Mehraufwand, der z. B. für die Organisation</p>	

		entsteht, bedarf ebenfalls einer finanziellen Unterstützung.  Weiterhin ist aufgefallen, dass entgegen des bisherigen Schriftverkehrs und Kartenmaterials die Größe des Schutzgebietes um 8 ha größer geworden ist. Das Kartenmaterial ist dementsprechend anzupassen.	sehr geringe Mehrkosten.  Das Schutzgebiet ist nicht vergrößert worden. Bei der ersten Ausweisung im Jahr 1998 wurde die Flächengröße des Schutzgebietes nicht exakt berechnet. Mit Hilfe der heutigen genaueren Berechnung ergibt sich eine Größe des LSG von 77 ha.
17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Fachbereich Rohstoffwirtschaft	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter Befreiungen und Ausnahmen die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierungsbohrungen, flache Schürfe,...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.“	Um ein umfangreicheres Genehmigungsverfahren zu vermeiden, wird ein Erlaubnisvorbehalt in § 5 mit ff. Wortlaut aufgenommen: „5. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.“
18	NLWKN Betriebsstelle Süd	Keine Stellungnahme	
19	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)	Erhebliche Bedenken bestehen gegen die im Verordnungsentwurf vorgesehenen fischereilichen Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung der vorhandenen Teiche. Diese sind für ein Schutzgebiet mit dem Status eines LSG und dem in der VO angegebenen Schutzzweck absolut unangemessen, sind nicht gerechtfertigt und gehen weit über das zur Sicherung des derzeitigen Zustandes erforderliche Maß hinaus. Bezüglich der benannten Schutz- und Erhaltungsziele des LSG ergibt sich aus Sicht des Dezernates Binnenfischerei keinerlei Konflikt bei der Freistellung der Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei.	Die Darstellungen des LAVES treffen überwiegend nicht zu für das hier in Rede stehende Schutzgebiet. Im gesamten LSG gibt es nur einen Teich der zukünftig fischereilich genutzt werden soll. Mit dem Eigentümer wurde sich über die Art und Weise der Nutzung geeinigt. In diesen Teich

Hinsichtlich des unter § 4 Abs. 3 Nr. 14 aufgeführten Fütterungsverbotes ist anzumerken, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum zur Zucht und Haltung von Fischen genutzten Teichen eine Zufütterung verboten werden soll. Dies ist nach § 35 Nieders. Wassergesetz i. V.m. § 25 Wasserhaushaltsgesetz explizit freigestellt.  
In fischereilich genutzten Teichen, die ggf. extra zur Fisch-

zucht und Fischhaltung angelegt wurden, ist es unabhängig die Zufütterung freizustellen. Wenn ein Fischteich mit Fischen zur Aufzucht besetzt wurde, so ist es erforderlich, diese auch zu füttern. Nach § 2 des Tierschutzgesetzes hat jeder, der ein Tier hält, dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Da die in einem in üblicher Dichte besetzten Fischteiche aufkommende Nahrung normalerweise nicht genügt, um die Fische ausreichend zu ernähren und darüber hinaus auch noch einen Zuwachs zu erzielen, ist eine Fütterung zwingend notwendig. Diese nach Tierschutzgesetz bestehende Verpflichtung würde durch § 4 Abs. 3 Nr. 14 aufgehoben. Durch die vorgesehenen Beschränkungen kann es dem Nutzungsberechtigten eines Teiches unmöglich gemacht werden, sein Gewässer weiterhin mit dem Ziel der Fischproduktion zu bewirtschaften. Dieses bedeutet einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der Fischteichbesitzer, so dass die Beschränkung, die aus fischerlicher Sicht nicht durch den Schutzzweck des LSG gerechtfertigt ist, ersatzlos gestrichen werden sollte.

Aus Sicht des Naturschutzes ist es sicherlich wünschenswert, dass Teiche in der Laich- und Entwicklungszeit der Amphibien bespannt sind. Sind diese jedoch primär zum Zweck der Fischhaltung angelegt worden, so muss es einem Eigentümer überlassen bleiben, wann er Wasser in den Teichen hat, und wann nicht. Aus Gründen der Seuchenhygiene, der Parasitenbekämpfung oder zur Reduktion der Schlammauflage am Teichboden – hier würde die Beschränkung sogar in die winterliche Trockenlegung von Teichen eingreifen – kann es erforderlich sein, dass Teiche auch im Sommerhalbjahr ggf. kurzfristig und ohne langwierigen Erlaubnisprozess trocken gelegt werden müssen, um auf fischerliche Erfordernisse zu reagieren. Auch in diesem Punkt ergibt sich keine Rechtfertigung dafür, dass mit der LSG-Verordnung so tief in die Eigentumsrechte der Teicheigentümer eingegriffen wird.

Durch § 5 Abs. 1 Nr. 4 sollen Besatzmaßnahmen mit Fischen unter Erlaubnisvorbehalt durch die UNB gestellt werden. Nach Ansicht des LAVES kann aus dem angegebenen Schutzziel und –zweck des LSG auch in diesem Punkt kein

darf zugefüttert werden.

Ziel des Naturschutzes ist es, alle einheimischen Arten und Lebensgemeinschaften in ihren, den natürlichen Lebensräumen entsprechenden, Häufigkeitsverhältnissen und Erscheinungsformen zu bewahren oder zu entwickeln. Dies betrifft sowohl die Fische selbst als auch die übrigen Gewässerorganismen. Angestrebt wird ein Fischbestand, der der natürlichen Produktivität des Gewässers entspricht. Auch gemäß Niedersächsisches Fischereigesetz ist der Fischereiberechtigte nur verpflichtet, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Insoweit besteht kein Konflikt zwischen dem Naturschutz und der ordnungsgemäßen Fischerei. Zielt die Art und Weise der Nutzung jedoch auf die Förderung einiger weniger Fischarten ab und ist dieses verbunden mit erheblichen Störungen (verstärkte Freizeitaktivitäten), bedarf es aus Sicht des Naturschutzes einiger Regelungen, insbesondere in Schutzgebieten. Auch das Fischereirecht selbst bietet Möglichkeiten, in bestimmten Bereichen die fischerliche Nutzung einzuschränken (z. B. Erklärung von Schongebieten).

Die o.g. Zielvorstellungen finden sich wieder im Schutzzweck der Verordnung (vgl. § 3 Abs. 3, 3. und 5. Spiegelstrich). Die Förderung bestimmter Fischarten aus Artenschutzgründen ist nicht vorgesehen und nach der FFH-Richtlinie in diesem Schutzgebiet auch nicht erforderlich. Die Verordnung wird aufgrund der Hinweise des Landessportfischerverbandes (s. Nr. 1) und des Nieders. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geändert. Das Verbot des Zufütterns und Trockenfallenlassens wird gestrichen, unter Erlaubnisvorbehalt gestellt und gilt nur für neu angelegte Teiche.

nerlei Notwendigkeit bzw. Rechtfertigung für eine solche Bestimmung abgeleitet werden. Eine Begründung dafür wird nicht gegeben und der Hintergrund der Bestimmung bleibt unverständlich und nicht nachvollziehbar.

Gem. § 1 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 NFischG obliegt den Fischereirechtsinhabern oder den Pächtern sowohl das Recht als auch die Pflicht, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Diese Bestimmungen implizieren bereits, dass sich evtl. vorzunehmende Besatzmaßnahmen hinsichtlich der zu besetzenden Arten und Mengen am Gewässertyp zu orientieren haben. Nach TESSMER / MESSAL (Das Niedersächsische Fischereigesetz, Kommentar, 4. Auflage Wiesbaden 2006, Erläuterung 5 zu § 1) ist das Einbringen von Besatz als selbstverständlicher Ausfluss des Hegerechtes jederzeit zulässig. Ein Erfordernis für eine derart weitgehende Regelung des Fischbesatzes und einen Erlaubnisvorbehalt in der LSG-Verordnung ist aus Sicht des LAVES unnötig und vom fachereifachlichen Standpunkt nicht sachgerecht.

Darüber hinaus sind Anlagen, die zur Fischzucht und Fischhaltung dienen und die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind, gem. § 40 Abs. 2 NFischG von der Hegeverpflichtung ausgenommen. Es ist rechtmäßig, diese Teiche jederzeit nach den Vorstellungen des Nutzungsberechtigten mit beliebigen Fischen zu besetzen und diese dort aufzuziehen, sofern die tierschutzrelevanten Grundsätze der ordnungsgemäßen Fischhaltung beachtet werden. Ein Zustimmungsvorbehalt durch die Naturschutzbehörde und ggf. Besatzverbote sind aus Sicht des Dezernates Binnenfischerei auch in Landschaftsschutzgebieten unangemessen.

Grundsätzlich ist das Dezernat Binnenfischerei der Ansicht, dass der durch das NFischG und die Bfio (Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern) für Besatzmaßnahmen vorgegebene Rahmen absolut ausreicht, eine Beeinträchtigung der Gewässer auch in einem LSG zu vermeiden. Eine weitergehende Reglementierung durch die Verordnung ist nicht erforderlich. Insofern sollte auch § 5 Abs. 1 Nr. 4 ersatzlos gestrichen werden.

Aus Sicht des LAVES lassen Schutzziel und-zweck das LSG keine zwingen Gründe für die Festschreibung derartig tiefgreifende fischereiliche Beschränkungen erkennen, die

§ 4 Abs. 3 Nr. 14 erhält ff. Fassung:  
„Die gewerbliche Nutzung von Fischteichen.“

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 erhält ff. Fassung:  
„Das Ablassen oder Trockenhalten von Teichen während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit (01.02. bis 31.08.) sowie die Zufütterung der Fischbestände. Diese Vorschriften gelten nur für Teiche, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu angelegt werden.“

		eine so erhebliche Nutzungseinschränkung für die betroffenen Teiche bedeuten. Eine Nachvollziehbarkeit ist bei diesen Verboten bzw. Vorbehalten für den Fischereikundlichen Dienst nicht gegeben. Insofern sollten die in Rede stehenden Beschränkungen aus den genannten Gründen ersatzlos gestrichen werden, damit eine ordnungsgemäße fischereiliche Bewirtschaftung der Teiche ohne Einschränkungen betrieben werden kann, denn die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei ist ohne Einschränkungen grundsätzlich mit dem Naturschutz vereinbar.	
20	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr WF	Keine Bedenken.	
21	Bundespolizeidirektion Hannover	Keine Stellungnahme	
22	Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr	Keine Stellungnahme	
23	DB Services Immobilien GmbH		
24	Deutsche Telekom AG	Keine Bedenken	
25	E.ON Netz GmbH	Keine Stellungnahme	
26	Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim	Keine Stellungnahme	
27	Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	Keine Stellungnahme	
28	Zweckverband Großraum Braunschweig	Keine Stellungnahme	
29	Feldmarktsinteressenschaften Warle	Das LSG weist in der neuen Verordnung eine größere Fläche auf (69 ha alt / 77 ha neu). Anhand des mitgelieferten Kartenmaterials ist dieser Größenunterschied nicht nachvollziehbar.  Lt. § 4 Abs. 3 Nr. 4 des Verordnungsentwurfs ist es verboten Hunde frei laufen zu lassen. Es wird angeregt entsprechende Schilder aufzustellen, die Hundehalter auf den ganzjährigen	Das Schutzgebiet ist nicht vergrößert worden. Bei der ersten Ausweisung im Jahr 1998 wurde die Flächengröße des Schutzgebietes nicht exakt berechnet. Mit Hilfe der heutigen genaueren Berechnung ergibt sich eine Größe von 77 ha.  Die Anregung wird berücksichtigt.

		<p>gen Leirenzwang hinweisen.</p> <p>Es wird weiter angeregt, den jetzigen Standort des Hinweisschildes „Landschaftsschutzgebiet“ zu überprüfen. Nach Auffassung der Feldmarksinteressentschaft Warle steht es an einem falschen Standort.</p>	<p>Der Standort des Schildes wird überprüft.</p>
		<p>Für die geplanten Änderungen im LSG sowie auch im NSG ist es von äußerster Wichtigkeit, dass die im LSG befindlichen Ackerflächen sowie die von einer intakten Vorflut abhängigen Ackerflächen eine entsprechende Vorflut gewährleistet bekommen.</p>	<p>Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht grundsätzlich verboten. Da der Wasserhaushalt im LSG eine sehr wichtige Rolle spielt, ist es aber erforderlich solche Maßnahmen vorher von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigen zu lassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 wurde entsprechend geändert). Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind grundsätzlich zulässig. Lediglich in dem Bereich östlich des Bahndammes muss die Unterhaltung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden (vgl. § 6 –Zulässige Maßnahmen- Nr. 3).</p> <p>Die Vorflut von bewirtschafteten Ackerflächen soll auch weiterhin gewährleistet sein. Im nördlichen Bereich des LSG wird in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine neue Drainage verlegt.</p>
30	Feldmarksinteressentschaft Barnstorf	Keine Stellungnahme	
31	Jagdgenossenschaften Warle	Keine Stellungnahme	
32	Jagdgenossenschaft Barnstorf	Keine Stellungnahme	
33	Kreisreiterverband e. V.	Keine Stellungnahme	
34	Landkreis Helmstedt	Keine Stellungnahme	
35	Amt 60, hier: Abt. 601 Planung	Keine Bedenken	
36	Abt. 641	<p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer östlich des Bahndammes (Ostbach und Bahnseitengraben) kann aufgrund z.B. der Sicherstellung des Abflusses für die Flächen im LSG entwässernde Funktionen haben. Eine genaue Überprüfung der Vorflutsituation anhand vorhandener Drainagesysteme, Zuflüsse, Gefällesituationen o.ä. ist für die Abstimmung mit dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen aus wasserbehördlicher Sicht sinnvoll, um z.B. durch reduzierte und gewässerschonende Eingriffe die</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde arbeitet zusammen mit der Unteren Wasserbehörde und den Unterhaltungspflichtigen an einem Konzept, um die Vorflut der bewirtschafteten Ackerflächen zu gewährleisten und gleichzeitig Teilbereiche des LSG naturnah zu entwickeln. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält ff. Fassung: „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Entwässerung</p>

		Ziele (s. § 3) der LSG-Verordnung langfristig zu ermöglichen.	von Flächen oder zur Absenkung des Grundwassers / Schichtenwassers durchzuführen, im Bereich östlich des Bahndammes auch soweit es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtig erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht; in diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten. "
37	Amt 66, hier: Abt. 661	Keine Stellungnahme	
38	Naturschutzbeauftragte Frau Weber-Schönian	Keine Stellungnahme	
39	Naturschutzvertrauensmann Rolf Jürgens	Herr Jürgens begrüßt die Ausweisung	